

DWS Investment S.A.
 2, Boulevard Konrad Adenauer
 1115 Luxemburg, Luxemburg
 R.C.S. Luxemburg B 25,754

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER
 des FCP DWS India (K 1008):**

Für den oben genannten Fonds treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Änderungen im Verkaufsprospekt

Aktualisierungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

In den Verkaufsprospekt werden zusätzliche Informationen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte aufgenommen, um den neuen aufsichtsrechtlichen Offenlegungsvorschriften nachzukommen, die in den von der CSSF veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch OGAW („CSSF FAQ – Use of Securities Financing Transactions by UCITS“) festgelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anpassungen weitere Klarstellungen aus Gründen der Transparenz beinhalten und keine negativen Auswirkungen auf die Anleger haben.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften

Die Überbesicherungsquoten für Wertpapierleihegeschäfte werden wie folgt aktualisiert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten und/oder e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird. <p>Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften innerhalb folgender Spannen:</p> <p>Wertpapierleihegeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating 103% – 105% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 103% – 115% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating 105% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für 	<p>Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten und/oder e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird; f) extreme Marktsituationen und/oder g) ggf. eine vorhandene Restlaufzeit. <p>Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften innerhalb folgender Spannen:</p> <p>Wertpapierleihegeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 101% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 102% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 102%

<p>Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 107% – 115%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps 105% 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 103% • Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps mindestens 105%
--	---

2. Änderung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Das Fondsmanagement berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken, die künftig nicht mehr mit der Methode der „Smart Integration“, sondern mit der Methode der „ESG-Integration“ bestimmt werden. Die genaue Beschreibung ist dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

III. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Anlagepolitik

Für die vorstehenden Teilfonds werden zusätzliche Anlagegrenzen eingeführt. Diese lauten:

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Fondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen ökologische, soziale und die Governance betreffende Faktoren, die sogenannten ESG-Kriterien (E = Environmental, S = Social, G = Governance). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Fonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet Daten von verschiedenen ESG-Datenbankanbietern und aus öffentlichen Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank basiert daher einerseits auf Daten und Zahlen und andererseits auf internen Bewertungen, in die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehende Faktoren einfließen. Hierzu zählen beispielsweise erwartete künftige ESG-Entwicklungen, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen und Unternehmensentscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank greift bei der Bewertung, ob Anlagen die ESG-Kriterien erfüllen, auf verschiedene Bewertungskategorien zurück, darunter das DWS Norm Assessment, DWS Climate Risk Assessment und DWS ESG Quality Assessment sowie das Engagement in kontroversen Sektoren. Je nach Ergebnis der ESG-Datenbankanalyse wird den Zielanlagen einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht.

Das Fondsmanagement berücksichtigt nur das Climate Risk Assessment und das Norm Assessment.

- **DWS Climate Risk Assessment:**

Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen und sind für den Fonds nicht geeignet.

- **DWS Norm Assessment:**

Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen und sind für den Fonds nicht geeignet.

Der Fonds ist kein Produkt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden. Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in den Anlageentscheidungen in Form von Ausschlüssen in der oben beschriebenen Form bedeutet nicht, dass eine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds weiterhin ein Produkt ist, das Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) unterliegt.

2. Erfolgsabhängige Vergütung

Zur Umsetzung des CSSF-Rundschreibens 20/764 („Guidelines on performance fees in UCITS and certain types of AIFs“), das auf die von der ESMA veröffentlichten „Guidelines on Performance fees in UCITS and certain types of AIFs“ (05.11.2020 | ESMA 34-39- 992 EN) Bezug nimmt, wird die Gebührenregelung des Fonds für erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund der vorgenannten Vorschriften **mit Wirkung zum 01.01.2022** wie folgt aktualisiert:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilsklassen LC und TFC eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung entspricht bis zu 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) die Wertentwicklung des MSCI India 10/40 Index (Benchmark) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, ab deren Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und dauert fünf Jahre.

Der Referenzindex ist ein Net-Return-Index, der die Wertentwicklung von Aktien an indischen Emerging Markets abbildet. Er ist daher als Referenzwert für die Wertentwicklung dieses Fonds geeignet.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der des Referenzindex (positive Wertentwicklung) und wurde zusätzlich eine mögliche negative Abweichung aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen, wird eine etwa angefallene erfolgsabhängige Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der des Referenzindex (negative Wertentwicklung), so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode die des Referenzindex übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Fonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, wird die erfolgsabhängige Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung bzw. bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode fällt, sofern die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft.

(...)

3. Anteilwertberechnung

Da der Portfoliomanager, DWS Investments Hong Kong Limited, seinen Sitz in Hongkong hat, wird eine Abhängigkeit von der Feiertagsregelung an der Hong Kong Stock Exchange aufgenommen.

Die Anteilwertberechnung wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

IV. Änderungen des Verwaltungsreglements

Änderung von Art. 12 „Kosten und erhaltene Leistungen“

Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird mit den folgenden Informationen über bestimmte Kosten und Gebühren, die in Verbindung mit Total Return Swaps anfallen können, ergänzt.

In Verbindung mit Total Return Swaps, insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags, können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren, die dem Fonds entstehen, sowie über die Identität der Empfänger und etwaige Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Fondsmanager oder zur Verwahrstelle sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Die Erträge aus dem Einsatz von Total Return Swaps fließen im Allgemeinen – abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten – dem Fondsvermögen zu.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die maßgeblichen Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com erhältlich.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im November 2021

DWS Investment S.A.